Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Umgang mit Corona-Tests vor der Abschlussprüfung

Fallgruppe 1: Ihre schriftlichen/mündlichen/praktischen Prüfungen finden in einer Berufsbildenden Schule (BBS) statt, an der Sie **nicht** regelmäßig den Berufsschulunterricht besucht haben **(„fremde BBS“)**:

Für dort somit schulfremde Personen wie Sie gilt die Vorgabe, dass Sie als z. B. **Schüler/Innen anderer BBS`n**, **Umschüler/Innen**, die nicht den Berufsschulunterricht in der jeweiligen Schule besucht haben, oder auch **„Externe“ Prüflinge (z.B. Dual Studierende)** das Schulgelände nur mit einem qualifizierten Corona- Negativ-Nachweis betreten dürfen. Hierunter fallen der ärztliche PCR-Test und der Point of Care (PoC)- Schnelltest. Dieser PoC-Schnelltest wird bekanntlich für jede/n Bürger/in mindestens einmal die Woche kostenlos bei den Testzentren der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte angeboten. Auch mehrmalige kostenfreie Testungen sind möglich.

Wichtig: Das Testergebnis (also ärztliches Attest oder Bescheinigung des Testzentrums) darf nicht älter als 24 Stunden sein. Ein Selbsttest genügt hier nicht den Vorgaben.
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in diesen Fällen für jeden Prüfungstag erneut ein Nachweis über eine negative Testung (PCR-Testung oder PoC Schnelltest) mitzubringen und den Aufsichten auszuhändigen bzw. digital vorzuweisen ist (z. B. als E-Mail des Schnelltestzentrums auf dem Handy).

Fallgruppe 2: Ihre schriftlichen/mündlichen/praktischen Prüfungen finden in der Berufsbildenden Schule (BBS) statt, an der Sie regelmäßig den Berufsschulunterricht besucht haben **(„eigene BBS“)** und Sie haben dort auch **regelmäßig** die dort angebotenen **Selbsttests** durchgeführt.

Dann sind Sie formal von der Beibringung eines qualifizierten Nachweises eines negativen Coronatestes befreit. Dennoch bitten wir auch diese Prüfungsteilnehmer/Innen dringend im Sinne einer gemeinsamen Pandemiebekämpfung einen aktuellen negativen Testnachweis zu erbringen. Dafür reichen die im Einzelhandel **oder über Ihre Schule** erhältlichen **Antigen-Selbsttests („häuslicher Corona-Test“)** aus. Diesen Selbsttest sollten Sie frühestens **12** Stunden vor Beginn der Prüfung durchführen, damit das Ergebnis noch aktuell ist. Bitte dokumentieren Sie das negative Testergebnis in der als Anlage beigefügten Erklärung und bringen Sie diese zur Prüfung mit. Sollte das Testergebnis positiv sein und damit der Verdacht auf eine Corona-Infektion bestehen, sollten Sie das Ergebnis mindestens durch einen PoC-Schnelltest, besser durch einen PCR-Test in Absprache mit Ihrem Arzt, überprüfen lassen. Bei einer bestätigten Infektion sollten Sie uns informieren und auf eine Teilnahme an der Prüfung verzichten. Sie können die Prüfung dann zum nächsten regulären Termin ablegen.

Fallgruppe 3: Ihre schriftlichen/mündlichen/praktischen Prüfungen finden **nicht** in einer Berufsbildenden Schule (BBS) statt, sondern z. B. in einer Veranstaltungshalle, einem Hotel oder auch einem Unternehmen.

Auch in diesem Fall bitten wir Sie um die Durchführung **mindestens** eines Antigen-Selbsttests („häuslicher Corona-Test“). Bitte bringen Sie die entsprechende Erklärung zur Prüfung mit.
Bitte beachten Sie, dass in **Unternehmen** oft die Auflage besteht, einen **höchstens 24 Stunden alten negativen PoC-Schnelltest** nachzuweisen. Oft wird auch verlangt, vor oder bei Betreten des Gebäudes einen dort angebotenen PoC-Schnelltest zu absolvieren. Ohne diesen Test mit einem negativen Ergebnis ist ein Betreten des Gebäudes aufgrund des dort geltenden Hausrechts nicht möglich. Sie können dann an der Prüfung leider nicht teilnehmen. Die Durchführung und Auswertung des Tests vor Ort dauern ohne Wartezeiten mindestens 15 Minuten. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Planung Ihrer Anreise und informieren Sie sich rechtzeitig über die Bedingungen am Prüfstandort.